

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach im Vogtland

*Ausgegeben in Reichenbach im Vogtland am 26.07.2023
Ausgabe 2023/35*

Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB

Satzung zur förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes Nr. 1 (Stadtzentrum) der Stadt Reichenbach im Vogtland

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichenbach (Vogtl.) hat am 29.04.1992 in öffentlicher Sitzung die Satzung zur förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes Nr. 1 (Stadtzentrum) nach § 142 BauGB beschlossen.

Die Erteilung der Genehmigung durch das damalige Regierungspräsidium Chemnitz erfolgte mit Bescheid Az. 52.1/2520-4-46210 vom 09.06.1993. Die Genehmigung wurde im Amtsblatt Reichenbacher Anzeiger Nummer 6 am 02.07.1993 ortsüblich bekannt gemacht. Auf Grund eines Verfahrensfehlers wird diese Bekanntmachung hiermit wiederholt.

Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB wird der Satzungsbeschluss sowie die Genehmigung hiermit nochmals bekannt gemacht, die Satzung zur förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes Nr. 1 (Stadtzentrum) tritt rückwirkend zum 02.07.1993 in Kraft.

Die Satzung zur förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes Nr. 1 (Stadtzentrum) kann einschließlich Lageplan bei der Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland, Markt 1, Stadtentwicklung/-planung, Zimmer 320 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Dienststunden:

Montag und Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

Die in Kraft getretene Satzung zur förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes Nr. 1 (Stadtzentrum) wird gemäß § 10a BauGB ergänzend in das Internet unter <https://www.reichenbach-vogtland.de/bauen-wohnen/stadtplanung/stadtsanierung-stadtumbau/sanierungsgebiete/> eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB in dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens erforderlichen Umfang sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Reichenbach im Vogtland, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Reichenbach im Vogtland, den 25.07.2023

Henry Ruß
Oberbürgermeister



Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannte Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Reichenbach im Vogtland, Oberbürgermeister Henry Ruß, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Redaktion:

Verantwortlich: Pressestelle

Stadtverwaltung Reichenbach, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Tel. 03765 524-1012, Fax: 03765 524-2002,

E-Mail: kessler@reichenbach-vogtland.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Reichenbach im Vogtland:

Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.